



Kurzinformation

Vereinbarkeit von Ministeramt und Mandat in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

1. Fragestellung und Rechtslage in Deutschland

Gefragt wird, ob es in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zulässig ist, dass **Abgeordnete** gleichzeitig ein **Ministeramt** innehaben.

In Deutschland ist es zulässig und üblich, dass Abgeordnete des Bundestages **Mitglieder der Bundesregierung** werden und ihr **Mandat behalten**. Das Grundgesetz kennt keine strikte Gewaltenteilung, sondern eine Gewaltenverschränkung. Dass Nicht-Abgeordnete Bundesminister werden, kommt seltener vor: Von der 1. bis zur 18. Wahlperiode gab es insgesamt 48 Regierungsmitglieder ohne Bundestagsmandat (Datenhandbuch zur Geschichte des Deutschen Bundestages seit 1990, Kapitel 6.8, <https://www.bundestag.de/datenhandbuch>), in der 19. Wahlperiode gehören fünf Bundesminister nicht dem Bundestag an.

2. Rechtslage in anderen Mitgliedstaaten

Die nachfolgenden Informationen zu 19 Mitgliedstaaten der Europäischen Union beruhen auf Auskünften, die diese Staaten im Jahr 2010 erteilt haben.

In Dänemark, Finnland, Griechenland, Italien, Litauen, Polen, Rumänien und Ungarn ist es **zulässig**, in Irland sogar erforderlich, dass **Minister zugleich Mitglieder des Parlaments** sind. In Österreich ist dies verfassungsrechtlich zwar zulässig; seit den 1980er Jahren verzichten die Minister jedoch normalerweise auf ihr Mandat.

In Belgien, Bulgarien, Estland, Frankreich, den Niederlanden, Portugal, der Slowakei, Slowenien und Schweden sind **Ministeramt und Mandat unvereinbar**.

In allen genannten Ländern mit Ausnahme Irlands dürfen **auch Nicht-Abgeordnete** als Minister berufen werden.
